

Beschlussvorlage

2026/SVS/239

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt**Stavenhagen**

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V
Annahme einer Spende- Fritz-Reuter-Festspiele 2026 / Theaterstück „ Ut de
Franzoesentid, Teil II“

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 21.01.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	29.01.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit

2026/SVS/240 Annahme einer Spende
Fritz-Reuter-Festspiele 2026/Theaterstück „Ut de Franzoesentid, Teil II“

an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Stadtvertretung die Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im		Veranschlagung im			Keine Veranschlagung

Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		
---	---	--	--

Anlage/n

Keine